OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603443/2/KH

Datum:
Linz, 25. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H M jun., W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10. Dezember 2019, GZ: BHSE/919150005729/19, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 (73+73+14) Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 10. Dezember 2019, GZ: BHSE/919150005729/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über H M jun. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen in der Höhe von 72 Euro und zwei Mal 365 Euro wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), wobei ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

1. „Datum/Zeit: 21.10.2019, 09:50 Uhr
Ort: S, x Str.km x, in Richtung Steyr
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F R gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim angeführten LKW mit einem Eigengewicht von mehr als 3500 kg der Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (bei Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3500 kg und Omnibussen) nicht innerhalb von 2 Jahren einer Oberprüfung unterzogen wurde.
Die letzte Überprüfung erfolgte am 22.09.2017.

2. Datum/Zeit: 21.10.2019, 09:50 Uhr
Ort: S, x Str.km x, in Richtung Steyr
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x (A)
Der/die Verantwortliche der Firma M K GmbH, in W, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand desLastkraftwagen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F R gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, üblicher Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass der Reifen an der 2. Achse links außen eine starke Beschädigung aufwies, schwerer Mangel, Gefahr im Verzug Weiterfahrt wurde bis zur Montage eines neuen Reifens untersagt -.

3. Datum/Zeit: 21.10.2019, 09:50 Uhr
Ort: S, x Str.km x, in Richtung Steyr
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x

Der/die Verantwortliche der Firma M K GmbH. In W, D, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F R gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die Verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass die Reifen an der 2. Achse links innen und rechts außen sowie auf der 3. Achse links und rechts innen eine zu geringe Profiltiefe aufwiesen (<1,6 mm) schwerer Mangel.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Ziffer 1 KFG i.V.m. § 24 Abs. 4 KFG
2. § 103 Abs. 1 Ziffer 1 KFG i. V. m. § 4 Abs. 2 KFG
3. § 103 Abs. 1 Ziffer 1 KFG i. V. m. § 4 Abs. 2 KFG“

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass die eingesetzten Kraftfahrer regelmäßig, monatlich geschult und dezidiert auf die Vorschriften des KFG aufmerksam gemacht und angewiesen würden, diese genauestens einzuhalten. Die Fahrer würden dazu angehalten, das jeweilige Fahrzeug zu warten und ordnungsgemäß und den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.
Es sei ihm beim derzeitigen Fuhrpark von ca. 150 Fahrzeugen nicht möglich, mit jedem einzelnen Fahrer seinen LKW zu kontrollieren und zu überprüfen. Jeder Fahrer sei für sein Fahrzeug selbst verantwortlich, es nach den gesetzlichen Bestimmungen zu warten und die Termine zur Überprüfung ordnungsgemäß einzuhalten. Er bitte aus den dargelegten Gründen von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Das auf die M K GmbH, D zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x wurde am 21. Oktober 2019 um 09:50 Uhr von R F in S, x Str.km x in Richtung Steyr gelenkt. Im Rahmen einer Überprüfung durch die Polizei sowie Sachverständige der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung wurde Folgendes festgestellt:

- Der Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung wurden nicht innerhalb von 2 Jahren einer Überprüfung unterzogen, da die letzte Überprüfung am 22. September 2017 erfolgt ist. Das Fahrzeug hat ein Eigengewicht von mehr als 3.500 kg.
- Die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Fahrzeuges maßgebenden Teile entsprachen nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes, da festgestellt wurde, dass der Reifen an der 2. Achse links außen eine starke Beschädigung aufwies, was vom Sachverständigen als schwerer Mangel mit Gefahr im Verzug eingestuft wurde.
- Die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Fahrzeuges maßgebenden Teile entsprachen nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes, da festgestellt wurde, dass die Reifen an der 2. Achse links innen und rechts außen sowie auf der 3. Achse links und rechts innen eine zu geringe Profiltiefe (kleiner 1,6 mm) aufwiesen, was vom Sachverständigen als schwerer Mangel eingestuft wurde.

2. Der Bf war zur Tatzeit und ist derzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der M K GmbH.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, das Beschwerdevorbringen beinhaltete darüber hinaus lediglich Ausführungen zu Rechtsfragen, nämlich zum Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da im Straferkenntnis jeweils 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafen verhängt wurden und der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Die festgestellten Mängel wurden vom Bf auch nicht bestritten. Das Protokoll über die Teilüberprüfung nach § 58 KFG ist im Behördenakt enthalten, die Überprüfung wurde von einem Sachverständigen der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung durchgeführt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

§ 4 Abs. 2 KFG:

„(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.“

§ 24 Abs. 4 KFG:

„(4) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muss, hat den Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (Fahrtschreiberanlage) nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen gemäß § 125 bestellten Sachverständigen oder durch einen hiezu gemäß Abs. 5 Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise der Fahrtschreiberanlage die richtige Wirkung des Fahrtschreibers ergeben. Diese Verpflichtung gilt ebenso für den Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet ist (Anhang I Kapitel VI und Anhang I B Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 165/2014). Beim Austausch oder der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes sind alle Daten des Kontrollgerätes von einem gemäß Abs. 5 Ermächtigten zu speichern und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die gespeicherten Daten sind auf Verlangen dem Zulassungsbesitzer oder dem Arbeitgeber des Lenkers, dessen Daten gespeichert sind, zur Verfügung zu stellen und dürfen ohne behördliche Anordnung nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung der Fahrtschreiberanlage/des Kontrollgerätes ist bei einer Überprüfung (§ 56) oder Begutachtung (§ 57a) des Fahrzeuges vorzulegen. § 57 Abs. 9 und § 57a Abs. 1b gelten sinngemäß.“

§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG:

„(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;“

§ 134 Abs. 1 KFG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die vorgeworfenen Mängel wurden von einem Sachverständigen der Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung festgestellt, das Protokoll über die Teilüberprüfung gemäß § 58 KFG ist im Behördenakt enthalten. Der Bf hat die vorgeworfenen Mängel darüber hinaus nicht bestritten. Die spätestens alle zwei Jahre zu erfolgende Überprüfung des Fahrtschreibers, die bei Fahrzeugen mit einem Eigengewicht von über 3.500 kg durchzuführen ist, ist nicht binnen dieser Frist erfolgt (letzte Überprüfung: 22. September 2017). Die fehlende Mindestprofiltiefe sowie die Beschädigungen an den erwähnten Reifen wurden vom Sachverständigen unbestritten festgestellt, wobei sowohl zu geringe Profiltiefe als auch Schäden an den Reifen jedenfalls Gefahrenquellen für den Lenker, beförderte Personen bzw. in der Folge für andere Straßenbenützer darstellen.

Der Bf ist als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der M K GmbH, D, die Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen LKW ist, und daher insoweit für die M K GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist somit erfüllt.

2.2. Die gegenständlichen Übertretungen stellen jeweils für sich ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar. Den Bf trifft daran als § 9

Abs. 1 VStG nach außen vertretungsbefugtes Organ nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann kein Verschulden, wenn er im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, dass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit. Ein solches Kontrollsystem liegt aber nur dann vor, wenn dadurch die Überwachung aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt werden kann (z. B. VwGH 23. November 2009, 2008/03/0176). Es genügt nicht bloß eine Kontrolle des Fahrzeuges bei Verlassen des Betriebsgeländes; vielmehr ist für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften auch außerhalb des Betriebsgeländes zu sorgen (VwGH 21. April 1999, 98/03/0350).

Mit der Behauptung, die Lenker regelmäßig schriftlich oder mündlich zu belehren, zu schulen und stichprobenartig zu überwachen legt der Bf nicht dar, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben (VwGH 30. Oktober 2006, 2006/02/0253).

Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (VwGH 28. Mai 2008, 2008/09/0117). Das Kontrollsystem hat auch für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern gegen die einschlägigen Vorschriften Platz zu greifen. Es kann daher kein Vertrauen darauf geben, dass die geschulten Fahrer die Vorschriften einhalten (VwGH 23. April 2013, 2012/02/0052).

Es ist nachvollziehbar, dass die Einrichtung eines derartigen Überwachungssystems in einem Wirtschaftsbetrieb dieser Größe mit einem entsprechenden Aufwand verbunden ist, was jedoch nichts daran ändert, dass sein Verschulden nach der dargestellten Rechtsprechung nur bei einem annähernd lückenlosen Überwachungssystem ausgeschlossen wäre. Das Vorbringen des Bf, dass Maßnahmen zur Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften getroffen wurden, (zB Anweisungen zur Wartung der Fahrzeuge) kann jedoch nicht als ausreichende Kontrolltätigkeit iSd zitierten Judikatur angesehen werden, welche den Bf von seiner subjektiven Verantwortlichkeit zu entlasten vermögen.

Der Bf hat nicht ausreichend dargetan, wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt hätte funktionieren sollen. Er konnte damit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Nachweis eines lückenlosen bzw. geeigneten und ausreichenden Kontrollsystems nicht erbringen. Es ist ihm damit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Im Gegenteil macht der Umstand, dass am verfahrensgegenständlichen LKW derart abgefahrene bzw. beschädigte Reifen angebracht waren, deutlich, dass das vom Bf eingerichtete Kontrollsystem gerade nicht wirksam war, da der Zustand der Reifen sowohl dem

Lenker bzw. einer eventuell im Betrieb zur regelmäßigen Kontrolle des technischen Zustandes der LKW abgestellten Person auffallen hätte müssen. Auch die Tatsache, dass bekannte Fristen wie jene zur Überprüfung des Fahrtschreibers nicht eingehalten wurden und somit im Betrieb augenscheinlich kein effizientes System für die Evidenthaltung von Terminen installiert ist, was beispielsweise mittels EDV-Unterstützung auch bei einem Fuhrpark dieser Größe jedenfalls durchführbar wäre, spricht gegen ein funktionierendes Kontrollsystem.
Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So hat sie die persönlichen Verhältnisse des Bf von diesem unwidersprochen geschätzt und keine strafmildernden Umstände, jedoch mehrere rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen erschwerend gewertet.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen bzw. entsprechende Überprüfungspflichten ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen und deren Bereifung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Derartige Übertretungen sind daher durchaus als schwerwiegend anzusehen und deren Unrechtsgehalt als beträchtlich zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund sind die abgestuften Bestrafungen hinsichtlich der nicht rechtzeitig erfolgten Überprüfung des Fahrtschreibers mit 72 Euro und jene für die nicht die notwendige Profiltiefe aufweisenden bzw. beschädigten Reifen – in der Verwendung dieser Reifen liegt ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bzw. wurde vom Sachverständigen jeweils ein schwerer Mangel sowie hinsichtlich des beschädigten Reifens auch Gefahr im Verzug festgestellt - in der Höhe von 365 Euro als gerechtfertigt anzusehen. Die verhängten Geldstrafen erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt und sind aus spezialpräventiver

Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, durch zusätzliche weitere Maßnahmen im Unternehmen ein geeignetes, wirksames und den höchstgerichtlichen Anforderungen entsprechendes Kontrollsystem zu installieren, um damit die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Vorschriften in Hinkunft entsprechend sicherzustellen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Recht-sprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgegangen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing